Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **BookReview** 

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und

Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et

améliorations foncières

Band (Jahr): 26 (1928)

Heft 2

PDF erstellt am: **27.05.2024** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Diese Kommission hat eine Reihe von Fragen in bezug auf Hilfsmaßnahmen für die Gebirgsbevölkerung behandelt, welche die nachfolgenden Gebiete betreffen: Land- und Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Grundbuchvermessung, Verkehrs- und Wirtschaftswesen, Hygiene und Ernährung, Bildung und Erziehung, und andere mehr. Inbezug auf die Grundbuchvermessung hat die Kommission beschlossen, den zuständigen Bundesbehörden folgende Wünsche zu unterbreiten:

1. Zur Erleichterung der Grundbuchvermessung in den Gebirgskantonen ist die Leistung von Abschlagszahlungen an die Kosten der Parzellarvermessung bis auf die Höhe des Bundesbeitrages in Aussicht

zu nehmen.

2. Ausnahmsweise soll ein Bundesbeitrag von 40—60 % an die Kosten der Vermarkung ausgerichtet werden in denjenigen Gebieten, in denen eine Güterzusammenlegung nicht in Frage kommt.

Zu diesen Wünschen haben die Bundesbehörden bis jetzt noch keine

Stellung genommen.

## Personalnachrichten.

In der physikalisch-mathematischen Fakultät der Nationalen Universität von La Plata, Argentinien, ist unserm Kollegen und Mitglied: Herrn Karl Gottfried Lehmann von Seeberg (Bern), gestützt auf sein schweiz. Diplom als Konkordats- und Grundbuch-Geometer, nach "mit Auszeichnung" bestandenem Examen das Diplom als Agrimensor Nacional von Argentinien erteilt worden.

Herr Lehmann besuchte seinerzeit, unter den Professoren Stambach und Langsdorf, die Geometerschule am Zürcherischen Technikum in

Winterthur.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat zum Kantonsgeometer ernannt Herrn Kollege Hermann Bührer von Bibern.

Wahl. Unser Kollege Maillat in Pruntrut ist am Platze des verstorbenen Herrn Choulat als Vertreter der freisinnigen Partei in den Großen Rat gewählt worden. Dadurch zieht neben unserem Kollegen Mülchi der zweite Kreisgeometer in das bernische Parlament ein.

## Bücherbesprechungen.

Einführung des eidg. Grundbuches im Kanton Luzern.

Der luzernische Großrat genehmigte die Verordnung über die Einführung des eidg. Grundbuches, so daß diese vom Regierungsrat in Kraft erklärt werden kann. Berücksichtigt man, daß im Kanton Luzern bei einem Gesamtinhalt des Vermessungsgebietes von ca. 1421 qm Ende des Jahres 1926 bereits 426 qkm vermessen oder in der Vermessung begriffen waren, so muß gesagt werden, daß die Einführung des Grundbuches lange auf sich warten ließ. Die Erfahrungen haben überall gelehrt, daß es für alle Beteiligten von großem Vorteil ist, wenn das Grundbuch in unmittelbarem Anschluß an die Vermessungen angelegt wird. Wenn auch der Kanton Luzern schon bisher über ein ausgeprägtes Hypothekarrecht verfügte, machte sich doch nachteilig bemerkbar, daß seit langer Zeit im Hinblick auf das kommende Grundbuch keine Grundprotokollbereinigung mehr stattgefunden hatte, und deshalb oft zahlreiche alte, nicht mehr ausgeübte Rechte nachgeschleppt werden mußten. Nur in der Stadt Luzern, die ihr Vermessungswerk schon im Jahre 1907 fertiggestellt hatte, mußten jährlich viele tausend Seiten von nicht gehörig bereinigten Servituten ganz unnützerweise nachgeschrieben werden, wofür die Kaufskontrahenten jährlich über 10,000 Fr. auszugeben hatten. Diese Tatsache erhellt wohl eindringlich die zwingende Notwendigkeit, der Grundbuchvermessung unmittelbar die Einführung des Grundbuches folgen zu lassen.